An das

Fernmeldebüro

für

Ich/Wir beantrage/n eine unbefristete/jährlich von .... bis..... befristete *)

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schiffsfunkstelle

an Bord <u>meines</u> Schiffes

Vor- und Zuname des Antragsstellers:.....

Firmenwortlaut:.....

Anschrift:.....

Geburtsdatum:.....

Staatsbürgerschaft: ..... Telefonnummer:.....

Kennzeichen:..... Schiffsname:.....

Art des Schiffes:.....

Einsatzgebiet ☐ Wasserstraßen **) ☐ ATIS-Kennung

☐ Weltmeere ☐ MMSI-Nummer ☐ Selektivruf (SSFC)

☐ Teilnahme am GMDSS

(Bitte Einverständniserklärung ausfüllen und beilegen)

Internationale Gebühren-Abrechnungsstelle..... (siehe Beilage)

Zulassung zur Seeschifffahrt/Sportfahrzeuge

☐ durch Oberste Schifffahrtsbehörde

Bitte Zulassungsbescheid und Funksicherheitszeugnis (ship safety radio certificate + record of equipment for the ship safety radio certificate) oder Ausrüstungs-Sicherheitszeugsnis (Safety equipment certificate) beilegen.

☐ durch Landeshauptmann

Bitte Zulassungsbescheid beilegen.

☐ keine Zulassung

Bitte Eigentumsnachweis beilegen (zB Kaufvertrag und allenfalls Kopie der internationalen Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge).

....

Datum Unterschrift

Erläuterungen:

Zutreffendes Feld ☐ ankreuzen

*) Nichtzutreffendes streichen

**) das sind in Österreich gemäß Schifffahrtsgesetz: Donau, March, Enns und Traun

Das Schiff soll mit folgenden Funkanlagen ausgerüstet werden:

Anzahl	Art der Funkanlage(n)	Hersteller	Type	Frequenzbereich

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

zur automationsunterstützten Datenübermittlung der Angaben der Seefunkstelle (Rufzeichen)..... für die Notifizierung bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), gemäß Artikel 20 und Entschließung Nr. 340 der Vollzugsordnung für den Funkdienst.

Interne Nr.	**Beschreibung**	**Daten/Angaben**
6	*Nationale Telex Nummer des Bewilligungswerbers (wenn vorhanden).* NTLX Number.	
9	Anzahl der Rettungsboote. *Life Boats.*	
24	*IMO Nummer oder nationale Registrierungsnummer des Schiffes.* Vessel Identification number.	
25Ξ	*Bruttoraumzahl (BRZ).* Gross Tonnage.	
26Ξ	*Kontaktperson für Notfälle (Name und Anschrift).* Emergency contact person ashore.	
27Ξ	*Telefonnummer der Kontaktperson für Notfälle.* Phone No. of contact person ashore.	
28Ξ	*Telefaxnummer der Kontaktperson für Notfälle.* Telefax of contact person ashore.	
29Ξ	*Alternative Kontakttelefonnummer für Notfälle.* Alternative 24-hour emergency telephone number.	
30Ξ	*Max. Anzahl der Passagiere und Besatzung.* Capacity for persons on board.	

Ξ Zwingend erforderliche Angabe bei Teilnahme am GMDSS oder Verwendung von EPIRB's.

Diese Angaben sind für eine allfällige Such- und Rettungsoperation unumgänglich notwendig. Fehlerhafte Angaben können Such- und Rettungsoperationen gefährden.
Änderungen der oben angeführten Daten sind daher in Ihrem Interesse unverzüglich ihrem Fernmeldebüro schriftlich mitzuteilen.

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) ausdrücklich damit einverstanden, daß die vorstehend angeführten Daten der Internationalen Fernmeldeunion automationsunterstützt übermittelt werden.

....

Datum Unterschrift

Informationsblatt
Seefunkstelle (Bordfunkstelle)

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

1) Internationale Gebührenabrechnung

Die anfallenden Vermittlungs- bzw. Gesprächsgebühren über Küstenfunkstellen werden über internationale Gebühren - Abrechnungsstellen (englisch: "Accounting Authority") verrechnet. Sofern der Betreiber einer Bordfunkstelle die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung wünscht, wäre vor der Antragstellung für die fernmeldebehördliche Bewilligung der betreffenden Bordfunkstelle(n) mit einer der von der österreichischen Fernmeldeverwaltung anerkannten internationalen Gebühren – Abrechnungsstellen (siehe nachfolgende Liste) eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme dieser Abrechnungsdienstleistungen zu treffen. Der Abrechnungskode (englisch: "Accounting Authority Identification Code" - abgekürzt: AAIC) der betreffenden internationale Gebühren - Abrechnungsstelle ist in diesen Fällen bei der Antragstellung anzugeben.

Für österreichische Schiffsfunkstellen stehen folgende internationale Gebühren - Abrechnungsstellen zur Verfügung:

Abrechnungskode: CY05
Satlink (Maritime Services) Limited
89 Omonia Avenue, P.O. Box 51449
CY-3505 Limassol

Tel.: +357 25 576037
Fax: +357 25 570868
Email: admincv05@tototheo.com.cy
satlink@tototheo.com.cy

Abrechnungskode: DP02
SAIT Communications GmbH
Funkverkehrsabrechnung
Behringstraße 120
D-22763 Hamburg

Tel.: +49 40 882 52 062
Fax: +49 40 882 54 199
Email: debeg@saitrh.de

Abrechnungskode: DP03
France Telecom Mobile Satellite Communications GmbH
Hochstadenring 50
D-53119 Bonn

Tel.: +49 228 72 19 27 01
Fax: +49 228 72 19 27 09
Email: mobilesat@francetelecom.com

Abrechnungskode: DP05
DH – Intercom GmbH & Co. KG.
Funkverkehrsabrechnung
Oldenburger Straße 211
D-26180 Rastede

Tel.: +49 4402 696690
Fax: +49 4402 6966969
Email: info@dh-intercom.de

Abrechnungskode: RS01
Singapore Telecommunications Ltd.
International Mobile Service
15 Hill Street, No. 01-00 Telephone House 1
Singapore 179352

Tel.: +65 64169333, +65 64169245
Fax: +65 64834140
Email: logarajah@singtel.com

Wir ersuchen Sie, den Ihrer Bordfunkstelle zugeordneten Abrechnungskode (entsprechend Ihrer Funkbewilligung) bei allen Anmeldungen von

Telegrammen
Fernschreibverbindungen
Gesprächsverbindungen

bei Küstenfunkstellen zu verwenden bzw. anzugeben. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass alle Personen, die die Funkanlagen bedienen, diesen Kode gleichfalls verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bis Juli 2010 ebenfalls zur Verfügung stehende Gebühren – Abrechnungsstelle AU01 (A1 Telekom Austria AG) diesen Dienst für Neukunden nicht mehr anbietet.
Bestehende Bewilligungsbescheide für Schiffsfunkstellen, in denen die Gebühren – Abrechnungsstelle AU01 aufscheint, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Bewilligungsfrist unverändert.

2) Ausübung des Binnenschiffs- und Seefunkdienstes

Österreichische See- und Binnenschiffsfunkstellen, Küsten- und Uferfunkstellen dürfen nur betrieben werden, wenn der Funkdienst von einer Person ausgeübt wird, die

1. Inhaber eines entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Funkerzeugnisses ist oder die
2. Inhaber eines gültigen ausländischen Zeugnisses, welches durch eine auf Grund des § 8 Abs. 1 (Funkerzeugnisgesetz) erlassene Verordnung anerkannt wurde, ist.

Davon ausgenommen ist die kurzfristige Benutzung einer See- oder Binnenschiffsfunkstelle, wenn der Betrieb durch den Inhaber einer entsprechenden Berechtigung unmittelbar beaufsichtigt wird und sofern keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Schifffahrt bestehen.